

Az.: 2 A 750/13
3 K 52/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Dienststelle Chemnitz
Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Nichtverlängerung des Vorbereitungsdienstes (LB)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 17. August 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. Oktober 2013 - 3 K 52/13 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 5.850,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 1. Der Kläger begehrt die Verpflichtung des Beklagten, seinen Vorbereitungsdienst im gehobenen Steuerverwaltungsdienst bis zur Wiederholung der Laufbahnprüfung zu verlängern. Nachdem der Kläger in der schriftlichen Laufbahnprüfung 2012 eine Durchschnittspunktzahl von 2,0 Punkten erzielt hatte, wurde er mit Bescheid vom 26. Juli 2012 nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen und über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung informiert; einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wurde nicht zugestimmt und dem Kläger wurde die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf angekündigt. Am 24. August 2012 verfügte der Beklagte (bestandskräftig) die Entlassung des Klägers aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zum 31. Dezember 2012 wegen mangelnder fachlicher Eignung. Den (ausschließlich) gegen den Bescheid vom 26. Juli 2012 eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18. Dezember 2012 zurück.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die auf Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bis zur Wiederholung der Laufbahnprüfung gerichtete Klage mit Urteil vom 14. Oktober 2013 - 3 K 52/13 - abgewiesen. Zur Begründung wird ausgeführt, die ablehnende Entscheidung des Beklagten orientiere sich zu Recht an § 8 StBAG i. V. m. § 47 Abs.

2 Satz 2 StBAPO, wonach die Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes im pflichtgemäßen Ermessen des Beklagten stehe. Die Nichtverlängerung sei formal schon deshalb rechtmäßig, weil das Beamtenverhältnis durch den bestandskräftigen Entlassungsbescheid vom 24. August 2012 beendet worden sei. Unabhängig davon habe im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung kein Wiedereinstellungs- bzw. Ernennungsanspruch bestanden. Der Anwendungsbereich der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 29 Abs. 1 SächsVerf sei nicht berührt, da die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst für die Ausübung eines Berufs außerhalb des Staatsdienstes nicht erforderlich sei. Auch aus den einschlägigen Bestimmungen Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf, § 9 BeamtStG ergebe sich angesichts der vom Kläger gezeigten Leistungen nach dem Grundsatz der Bestenauslese kein Einstellungsanspruch. Ferner folge aus § 23 Abs. 4 Satz 2 BeamtStG keine Einschränkung, da mit den bezeichneten Leistungsmängeln und der hierauf gegründeten negativen Prognose für das Bestehen der Wiederholungsprüfung ein sachlicher Grund i. S. dieser Bestimmung gegeben sei. Dies würde selbst dann gelten, wenn es sich - wie beim Vorbereitungsdienst für Lehramtsanwärter und Studienreferendare - um einen Vorbereitungsdienst als Ausbildungsstätte i. S. v. Art. 12 Abs. 1 GG handelte. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Fortsetzung seiner Ausbildung außerhalb eines bestehenden Beamtenverhältnisses. Dass der Beklagte dem Kläger eine Teilnahme an der Wiederholungsprüfung als Externer gestatte, sei nicht als ermessensfehlerhaft zu bewerten.

- 4 Der Kläger begründet seinen Zulassungsantrag zum einen mit ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des Urteils, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Das Verwaltungsgericht gehe zu Unrecht von einer ermessensfehlerfreien Entscheidung des Beklagten aus. Dem liege die fehlerhafte Annahme zugrunde, er könne die Laufbahnprüfung auch als Externer ablegen. Er habe Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung; dieser sei nicht an eine positive Leistungsprognose geknüpft und könne ausschließlich im Beamtenverhältnis erfüllt werden. Die Argumentation des Verwaltungsgerichts zum Einstellungsanspruch überzeuge nicht, weil sie auf seinen Fall nicht zutrefe. Das Widerrufsbeamtenverhältnis werde maßgeblich durch den Ausbildungscharakter geprägt. Die eine Entlassung des Beamten auf Widerruf rechtfertigenden sachlichen Gründe könnten nur solche sein, die außerhalb der besonderen Prägung des

Dienstverhältnisses als Ausbildung lägen. Leistungsmängel könnten eine Entlassung nicht begründen, weil sie andererseits Voraussetzung dafür seien, dass es einer Prüfungswiederholung bedürfe. Dies sei mit dem Sachverhalt einer Entlassung nach endgültigem Nichtbestehen (vgl. hierzu Senatsbeschl. v. 5. August 2011 - 2 B 259/10 -, juris) nicht vergleichbar. Es gebe keinen Erfahrungssatz, wonach aufgrund seiner bisherigen Leistungen eine Leistungsverbesserung innerhalb eines verlängerten Vorbereitungsdienstes ausgeschlossen sei. Das Verwaltungsgericht habe sich nicht mit seinen Einwendungen gegen die Heranziehung von Kostengesichtspunkten befasst. Der vom Verwaltungsgericht herangezogenen Entscheidung des Senats vom 4. April 2013 - 2 B 503/12 -, juris liege ein nicht vergleichbarer Sachverhalt zugrunde. Die Rechtssache weise zudem in rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten auf, § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO. Die Berufung sei schließlich nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen, da eine Tatsachenfrage und eine Rechtsfrage grundsätzlicher Klärung bedürften.

- 5 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gem. § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechts-sätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).
- 7 Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

- 8 Das Verwaltungsgericht hat einen Anspruch des Klägers auf Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bis zur Wiederholung der Laufbahnprüfung zutreffend abgelehnt. Es hat zur Begründung ausgeführt, dass die Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 4 Abs. 2 Satz 6 StBAG i. V. m. § 47 Abs. 2 Satz 2 StBAPO im pflichtgemäßen Ermessen des Beklagten stehe, das dieser rechtsfehlerfrei ausgeübt habe. Hieran ist auch unter Berücksichtigung des Zulassungsvorbringens festzuhalten.
- 9 Der Kläger hat entgegen seiner Auffassung keinen - voraussetzungslosen - Rechtsanspruch auf Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bis zum Ablegen der Wiederholungsprüfung. Die maßgebliche Bestimmung § 47 Abs. 2 Satz 2 StBAP stellt die Verlängerung des Beamtenverhältnisses vielmehr in das Ermessen des Beklagten („kann verlängert werden“). Die Entscheidung des Beklagten über die Nichtverlängerung des Vorbereitungsdienstes lässt keine Ermessensfehler erkennen. Sie konnte insbesondere auf die negative Leistungsprognose gestützt werden, wonach die Ergebnisse der Laufbahnprüfung unter Berücksichtigung der bereits zuvor aufgetretenen Leistungsmängel, die zu zwei Ermahnungen geführt hatten, ein Bestehen der Wiederholungsprüfung auch nach Eingliederung in den vorangehenden fachtheoretischen Studienabschnitt nicht erwarten ließen. Diese Einschätzung lässt Rechts- oder Ermessensfehler nicht erkennen; solche zeigt auch der Kläger nicht auf. Auch wird mit der einzelfallbezogenen Bewertung der konkreten Leistungen des Klägers eine gleichmäßige Behandlung der Anwärter gewährleistet.
- 10 Die Ermessensentscheidung verstößt insbesondere nicht gegen die Wertung des § 23 Abs. 4 Satz 2 BeamtStG. Nach dieser Bestimmung können Beamte auf Widerruf jederzeit entlassen werden, wobei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung gegeben werden soll. Hieraus ergibt sich, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, eine Einschränkung des dem Dienstherrn in § 23 Abs. 4 Satz 1 BeamtStG bei der Entlassung von Widerrufsbeamten eingeräumten weiten Ermessens dahingehend, dass eine Entlassung während des Vorbereitungsdienstes nur ausnahmsweise aus Gründen statthaft ist, die mit dessen Sinn und Zweck in Einklang stehen. Leistungsmängel können daher einen sachlichen Grund für die Entlassung bilden, wenn sie sich auf den Vorbereitungsdienst auswirken. So kann eine Entlassung

gerechtfertigt sein, wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes, den Erwerb der Befähigung für die angestrebte Laufbahn, erreichen kann, weil er anhaltend unzulängliche Leistungen erbringt (Senatsbeschl. v. 12. Mai 2016 - 2 B 18/16 -, juris; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 9. Juni 1981, BVerwGE 62, 267, 269; Beschl. v. 9. Oktober 1987, Buchholz 237.0 § 39 LBG BW Nr. 3; Senatsbeschl. v. 5. August 2011 a. a. O., Rn. 10; VGH BW, Beschl. v. 15. Februar 2008 - 4 S 2901/07 -, juris; Zängl, in: Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, Stand Oktober 2009, § 23 BeamStG Rn. 186, 187, 218). Leistungsmängel können damit entgegen der Auffassung des Klägers eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst rechtfertigen, was nach dem Sinn und Zweck der Bestimmung eine Entlassung bereits vor Ablegen der Laufbahnprüfung und - erst recht - vor Ablegen der Wiederholungsprüfung einschließt.

- 11 Die Ermessensentscheidung begegnet auch keinen rechtlichen Zweifeln, soweit sie in den Gründen den Kläger auf die Möglichkeit der Ablegung der Wiederholungsprüfung als Externer verweist. Entgegen dem Vorbringen des Klägers hat der Senat in seinem Beschluss vom 4. April 2013 - 2 B 503/12 -, juris diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen. Er hat vielmehr entschieden, dass ein nach § 22 Abs. 4 BeamStG entlassener Beamtenanwärter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes keinen Anspruch auf Fortsetzung seiner Ausbildung hat, weder innerhalb noch außerhalb eines bestehenden Beamtenverhältnisses. Zu der Frage des Ablegens einer Wiederholungsprüfung als Externer enthält die Entscheidung keine Aussage. Das weitere Vorbringen des Klägers, auch das Verwaltungsgericht gehe davon aus, dass eine Prüfungswiederholung ausschließlich im Beamtenverhältnis zulässig sei, trifft ebenfalls nicht zu; die verwaltungsgerichtliche Entscheidung enthält keine derartige Aussage.
- 12 Soweit der Kläger moniert, die Argumentation des Verwaltungsgerichts zum Einstellungsanspruch überzeuge nicht, ferner habe das Verwaltungsgericht die von ihm beanstandete Heranziehung von Kostengesichtspunkten zur Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht berücksichtigt und unzutreffend die Entscheidung des Senats vom 4. April 2013 - 2 B 503/12 - herangezogen, genügt dieses Vorbringen nicht dem Darlegungserfordernis nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Es ist weder

ersichtlich, welche tragenden Rechtssätze oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts hiermit in Frage gestellt werden, noch, weshalb die Entscheidung in der Sache hierdurch als offen erscheinen sollte.

13 3. Die Berufung ist nicht wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zuzulassen.

14 Besondere rechtliche Schwierigkeiten weist ein Verfahren dann auf, wenn es voraussichtlich in rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Der Kläger hat in rechtlicher Hinsicht keine Schwierigkeiten dargelegt, die über das allgemein übliche Maß hinausgehen. Besondere Schwierigkeiten resultieren nicht aus dem Verhältnis des Anspruchs auf die Durchführung einer Wiederholungsprüfung und der Entlassungsbefugnis des Dienstherrn nach § 23 Abs. 4 BeamStG. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Hinblick auf die Beendigung eines Beamtenverhältnisses bei angefochtener Prüfungsentscheidung zu § 32 Abs. 2 Satz 2 BBG a. F. in seinem Urteil vom 14. November 1985 - 2 C 35.84 -, juris ausgeführt:

„In der Beendigung des „Bewährungsdienstverhältnisses“ dieser Beamtengruppe mit dem Erreichen oder endgültigen Verfehlen des Ausbildungsziels ohne förmlichen und fristgebundenen Widerruf liegt der beamtenrechtliche Zweck der besonderen Regelung des § 32 Abs. 2 Satz 2 BBG. Tatbestandselement für die gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 BBG i. V. m. § 25 Abs. 3 LAPO eintretende Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf ist allein der Umstand, dass die Wiederholungsprüfung tatsächlich abgelegt worden ist oder dass der Widerrufsbeamte - nach Ablegung der Prüfung - nicht zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen wird. Dies steht mit dem Zweck des Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Einklang. Dieser besteht nämlich in erster Linie darin, dass der Beamte auf Widerruf für den Beruf, zu dem ihm die Prüfung den Zugang eröffnet, ausgebildet wird und dass deshalb Vorbereitungsdienst effektiv geleistet wird; die Unterhaltssicherung durch Anwärterbezüge tritt demgegenüber weit zurück ...

Hiervon ausgehend ist die Rechtmäßigkeit bzw. die Bestandskraft der Prüfungsentscheidung für die auf der Grundlage des § 32 Abs. 2 Satz 2 BBG bestimmte Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift ohne Bedeutung. Zwar soll dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst Gelegenheit zur Ablegung der Prüfung gegeben werden. Dies muss indes im Falle einer Wiederholungsprüfung nach rechtskräftiger Aufhebung einer negativen Prüfungsentscheidung nicht notwendig in einem - fortbestehenden - Beamtenverhältnis auf Widerruf geschehen ...“

- 15 Hieraus wird deutlich, dass das Beamtenrechtsverhältnis und das Prüfungsverhältnis rechtlich voneinander unabhängige Sachverhalte darstellen, die einen unterschiedlichen Verlauf nehmen können und rechtlich getrennt zu bewerten sind.
- 16 4. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 17 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage sowie Vortrag zu deren Entscheidungserheblichkeit und einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 18 Die vom Kläger aufgeworfene Tatsachenfrage, ob es einen allgemeinen Erfahrungssatz des Inhalts gebe, dass nur bei bestimmten Vorzensuren ein Erfolg in der Prüfungswiederholung möglich sei, würde sich in dem erstrebten Berufungsverfahren nicht stellen. Denn der Beklagte hat seine negative Leistungsprognose nicht allein auf das Ergebnis der Laufbahnprüfung gestützt, sondern vielmehr unter Einbeziehung der Leistungen und Beurteilungen des Klägers im Grund- und Hauptstudium, die zweimaligen Anlass zur Ermahnung gaben, ein Gesamtleistungsbild erstellt und auch die bisher gezeigte Lernbereitschaft des Klägers in die Prognose einbezogen.
- 19 Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage, ob eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zur ersten Prüfungswiederholung unbedingt zu gewähren ist, bedarf ebenfalls keiner gerichtlichen Klärung, da sich ihre Beantwortung aus den maßgeblichen Rechtsvorschriften ergibt (vgl. VGH BW, Beschl. v. 23. Januar 1998 - 5 S 2052/97 -, juris Rn. 14). Wie unter 2. dargelegt, stellt die maßgebliche Bestimmung § 47 Abs. 2 Satz 2 StBAP die Verlängerung des Beamtenverhältnisses in das

Ermessen des Beklagten („kann verlängert werden“). Ob eine rechtsfehlerfreie Ermessensausübung vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls; es wird hierzu auf die Ausführungen oben unter 2. verwiesen.

20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

21 Die Streitwertfestsetzung und Abänderung der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GKG (in der bis 15. Juli 2014 geltenden Fassung). Der Senat orientiert sich dabei an Nummer 10.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (abgedruckt z. B. bei Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl., Anh § 164 Rn. 14). Danach ist vorliegend die Hälfte der für ein Kalenderjahr zu zahlenden (13fachen) Anwärterbezüge maßgeblich. Nach den übereinstimmenden Angaben der Beteiligten im erstinstanzlichen Verfahren betragen diese (6,5 x 900,00 € =>) 5.850,00 €.

22 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Model

Justizbeschäftigte

